



# Elternschaft von Menschen mit Behinderung

Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK

Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft und Familie, Bioethik

13.03.2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorgaben der UN-BRK</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Situation behinderter Eltern in Deutschland</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Handlungsbedarf zur Umsetzung des Artikels 23 der BRK</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>



## 1. Vorgaben der UN-BRK

Der Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert die Familienplanung, die Entscheidung über die Anzahl, die Erziehung und Versorgung der eigenen Kinder als Menschenrecht von Menschen mit Behinderungen. Mit der Ratifizierung der BRK hat sich Deutschland verpflichtet, Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Erziehung eigener oder an Kindesstatt angenommener Kinder so zu unterstützen, dass eine Trennung von Eltern und Kindern aufgrund der Behinderung eines oder beider Elternteile verhindert wird. Eine Trennung von Eltern und Kind ist demnach erst dann möglich, wenn nach Einsatz der erforderlichen Hilfen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Barrierefreiheit aller Leistungen, die für Familien zur Verfügung gestellt werden, soll die gleichberechtigte Nutzung auch für Familien mit behinderten Eltern sicherstellen.

## 2. Situation behinderter Eltern in Deutschland

In der Bundesrepublik gibt es ca. 390.000 Familien<sup>1</sup>, in denen Mütter oder Väter mit Behinderung mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Chronisch erkrankte Eltern ohne Schwerbehindertenausweis sind in dieser Zahl nicht erfasst. Beide Gruppen stehen unter dem gesellschaftlichen Druck, ihre Elternkompetenzen unter schwierigeren Bedingungen beweisen zu müssen. Chronisch kranke Eltern haben zudem selten Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe.

Wenn Eltern aufgrund der eigenen Behinderung einen Antrag auf Unterstützung (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfsmittel) stellen, schieben die Jugend- und Sozialämter die Anträge immer noch jahrelang hin und her oder erklären sich ohne Bedarfsprüfung für „nicht zuständig“.

Auch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Minden 2010<sup>2</sup> hat sich an dieser Praxis nicht viel verändert. Einige Kommunen verweigern Eltern die Unterstützung trotz Kenntnis des Urteils. Eltern mit Behinderung müssen dann den langwierigen Klageweg gehen.

Eltern mit Behinderung, die auch einen Migrationshintergrund haben, sind bei der Beantragung von Leistungen besonders benachteiligt. Asylbewerber/innen können aufgrund von Kriegsfolgen behindert oder traumatisiert sein und benötigen unter Umständen besonders umfangreiche Unterstützung, wenn sie Kinder erziehen. Der Zugang zu diesen Unterstüt-

---

<sup>1</sup> laut Stat. Jahrbuch 2010 (Zahlen vom 31.12.2007), Statistisches Bundesamt 2010, S. 234 und Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland - Auswertung des Mikrozensus 2005, BMFSFJ 2009, S. 57

<sup>2</sup> Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 25. Juni 2010 - 6 K 1776/09

zungen ist nicht ausreichend gewährleistet; diese werden durch das Asylbewerberleistungsgesetz aber auch durch fehlende Beitragszeiten bei Sozialleistungen erschwert.

Die folgenden grundsätzlichen Aspekte erschweren die Umsetzung der UN-BRK im Bereich Menschenrecht auf Elternschaft:

- Durch die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit vieler Eingliederungshilfeleistungen werden ganze Familien in Armut getrieben, auch wenn die Eltern berufstätig sind und ihren Familienunterhalt selbst erwirtschaften können. Viele Familien geraten dadurch in einen Kreislauf von Überforderung und verzichten auf bedarfsdeckende Hilfen und somit auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hierdurch kommt es zu Benachteiligungen für die Kinder.
- Der Lebensbereich Elternschaft von Menschen mit Behinderungen ist im § 54 SGB XII (Eingliederungshilfe) nicht aufgeführt. Dadurch sehen sich viele Mitarbeiter/innen der Kostenträger für Eingliederungshilfe nicht als zuständig an.
- Ist der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf der Eltern hoch und/oder langandauernd, wird seitens der Jugendämter nicht selten der Schluss gezogen, das Kindeswohl sei in der Familie unter diesen Bedingungen gefährdet. Dadurch werden immer noch Kinder kurz nach der Geburt von Eltern getrennt, bevor die Eltern die Chance hatten, eine tragfähige Bindung zum Kind aufzubauen. Mit bedarfsgerechten Unterstützungsmaßnahmen wie Elternassistenz oder Begleitete Elternschaft<sup>3</sup> können die meisten Eltern mit Behinderung gute Elternkompetenzen entwickeln und haben wie andere Elterngruppen trotz hoher Alltagsbelastung zuerst das Kindeswohl im Blick.
- Für Eltern mit psychischer Erkrankung und deren Kinder fehlen flächendeckende präventive Unterstützungsformen für alle Altersgruppen, die eine kurzfristige Sicherung des Kindeswohls ermöglichen, ohne die Bindung zu den Eltern grundsätzlich infrage zu stellen (z. B. Patenschaften). Das führt dazu, dass sowohl Eltern als auch Kinder aus Angst vor einer Trennung erst sehr spät oder zu spät Hilfen suchen.
- Auch Eltern mit Behinderungen haben wie andere Familien unter Umständen durch familiäre Krisen (z. B. Trennung der Eltern oder Pubertät) Unterstützungsbedarf bei der Erziehung ihrer Kinder. Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe verweisen dann zum Teil an die Ein-

---

<sup>3</sup> Der Begriff "Elternassistenz" steht für personelle Hilfen, wenn der Elternteil mit Behinderung selbst entscheidet, wann, wo, wie und durch wen die Hilfen durchgeführt werden. In den Reihen der Leistungsanbieter hat sich inzwischen für Hilfen für Eltern mit Lernschwierigkeiten (Eltern mit "Lernbehinderung" oder "geistiger Behinderung") dagegen der Begriff "Begleitete Elternschaft" durchgesetzt.

gliederungshilfe, auch wenn der Unterstützungsbedarf nicht durch die Behinderung der Eltern entstanden ist.

- Menschen mit Behinderungen bekommen keine Kraftfahrzeughilfen, wenn sie nicht erwerbstätig oder in Bildungsmaßnahmen sind. Für Eltern mit Behinderung, die den ÖPNV aufgrund fehlender Barrierefreiheit nur eingeschränkt nutzen können, bedeutet das eine weitere Einschränkung bei der Ausübung ihrer Elternrolle. Barrierefreie Kinderbetreuungsangebote, Kinderärzte/innen etc. sind selten in unmittelbarer Wohnortnähe zu finden.

### **3. Handlungsbedarf zur Umsetzung des Artikels 23 der BRK**

- Das Menschenrecht auf Familienplanung und Elternschaft für Menschen mit Behinderung ist durch die Hochschulen und die Aus- und Weiterbildungsanbieter in die Lehrpläne für medizinisches, juristisches und pädagogisches Personal aufzunehmen. Dies gilt für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig davon, an welchem Ort und in welcher Wohnform sie leben. Bei der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit muss Elternschaft von Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht ebenfalls ein wichtiges Thema werden, hier stehen die Medien in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Zivilgesellschaft mit in der Verantwortung.
- Die Finanzierung von Hilfsmitteln, Elternassistenz und begleiteter Elternschaft muss gesetzlich auf Bundesebene klar formuliert werden. Hier bedarf es kurzfristig mindestens einer Ergänzung bei der Aufzählung der Eingliederungshilfeleistungen um den Lebensbereich „Elternschaft“, der neben Wohnen, Freizeit, Bildung, Arbeit einen Platz haben muss. Jugendämter und Behindertenhilfe der Kommunen müssen ihre Mitarbeiter/innen und auch die ratsuchenden Eltern über das Recht auf Elternassistenz, Begleitete Elternschaft oder andere Hilfen zeitnah aufklären und bedarfsgerecht Angebote schaffen.
- Informationen zu Kinderwunsch, Schwangerschaft, Pränataldiagnostik, Geburt, Elternbildung und Kindererziehung müssen durch Beratungsstellen, Arztpraxen, Kliniken und andere einschlägige Stellen, die allen Eltern offen stehen, barrierefrei und in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen sicherstellen, dass die Beschäftigten und/oder Bewohnerinnen und Bewohner diese Angebote kennen und sie wahrnehmen können. Alle sozialen und medizinischen Dienste für Familien müssen neben der Barrierefreiheit auch interkulturell geöffnet werden. Auch mit Blick auf diese Eltern muss von der Residenzpflicht befreit werden, damit die barrierefreien Angebote von Eltern überhaupt genutzt werden können.

- Eine dauerhafte Trennung zwischen Eltern und Kindern darf nur bei tatsächlich vorliegender Kindeswohlgefährdung erfolgen. Um eine Trennung zu verhindern, gilt es, neben den bisherigen Formen der Hilfen zur Erziehung, dauerhaft zur Verfügung stehende Bindungsangebote (z. B. Patenschaften) für deren Kinder auszubauen. Hierdurch kann eine positive Bindung der Kinder zu den Eltern unterstützt werden.
- Leistungen aufgrund einer Behinderung müssen unabhängig vom Einkommen und Vermögen aller Familienmitglieder gewährt werden. Hier bedarf es einer grundsätzlichen Neuorientierung durch die Bundesgesetzgebung.
- Elternassistenz als neue Form der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen muss durch Modellprojekte erprobt werden, damit u. a. Antragswege bundesweit deutlich verkürzt werden und andere Kommunen entwickelten Verfahren übernehmen können. Modellprojekt-Konzepte sind durch die Bundesregierung finanziell zu unterstützen.
- Kraftfahrzeughilfen müssen Eltern mit Behinderungen auch dann bewilligt werden, wenn sie keiner Erwerbsarbeit oder Ausbildung nachgehen. Hier bedarf es einer Änderung entsprechender Gesetze auf Bundesebene und der Kraftfahrzeughilfverordnung.
- Die Situation behinderter Eltern muss auf der Grundlage verlässlicher Daten in die entsprechenden Berichterstattungen zu Themen wie Familie, Kindheit und Jugend, Behinderung oder Sozialberichte durch Bund, Länder und Kommunen einbezogen werden.

#### **4. Zusammenfassung**

Bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf Elternschaft von Menschen mit Behinderungen sehen wir als Vertreter/innen der Zivilgesellschaft noch besonders großen Handlungsbedarf in Deutschland. Eltern mit Behinderung müssen dieses Menschenrecht selbstbewusst leben und frühzeitig Hilfen in Anspruch nehmen können.

Neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der besseren Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen verschiedenster Dienste der Behinderten-, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe brauchen Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und barrierefreie Teilhabemöglichkeiten.

Wir fordern die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie die Kommunen auf, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und Verfahren zu schaffen, damit Eltern mit Behinderung die notwendige Unterstützung zeitnah und bedarfsgerecht erhalten.

Wir als Vertreter/innen der Zivilgesellschaft erklären uns bereit, über unsere Verbände an den oben genannten Veränderungen aktiv mitzuarbeiten.